

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Gemäß § 4 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) vereinbaren der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree zur Bildung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name, Verbandsgebiet,
Sitz und Dienstsiegel,
Rechtsform des Verbandes

(1)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree bilden für das Gebiet der Landkreise Teltow-Fläming und Oder-Spree und für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie die amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Namen "Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)" einen Zweckverband.

(2)

Sitz des Zweckverbandes ist Niederlehme.

(3)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen "Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)" entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



(4)
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwaltet.

(5)
Der Zweckverband betreibt die Abfallbehandlungsanlage und ggf. seine weiteren Anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(6)
Der Zweckverband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung Aufgaben anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die den in § 2 beschriebenen Aufgaben gleichartig sind, in seine Zuständigkeit übernehmen oder sich verpflichten, solche Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1)
Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben und die im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ab dem 01.06.2005 in dieser Anlage zu behandeln und der weiteren Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Abfälle geht nur insoweit auf den Zweckverband über als diese in der Anlage behandelt werden können. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die nicht in der Anlage behandelt werden können, bleibt vollständig Aufgabe der Verbandsmitglieder.

(2)
Der Zweckverband kann weitere Anlagen, die der Verwertung und Beseitigung der in der Restabfallbehandlungsanlage behandelten Abfälle dienen, errichten, übernehmen und betreiben oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

(3)
Der Zweckverband ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, berechtigt, Abfälle auch aus dem Gebiet anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anzunehmen.

(4)
Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(5)
Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

(6)
Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3 Befugnisse

(1)
Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2)
Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

(3)
Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen einer Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung, die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage und ggf. seiner weiteren Anlagen sowie - im Rahmen einer Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung - die Gebühren bzw. Entgelte für die Inanspruchnahme der Abfallbehandlungsanlage und der weiteren Anlagen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung (§ 5),
2. der Vorstand (§ 12),
3. der Vorstandsvorsitzende (§ 14).

§ 5
Verbandsversammlung

- (1)
Die Bezirksversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Bezirksvertretern. Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband und der Landkreis Oder-Spree haben jeweils 8 Stimmen und entsenden jeweils 8 Vertreter in die Bezirksversammlung.
- (2)
Der Landrat bzw. der Bezirksvorsitzende ist jeweils als Vertreter Kraft Amtes Mitglied der Bezirksversammlung. Die übrigen Vertreter der Bezirksmitglieder in der Bezirksversammlung sollen binnen zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Kreistages bzw. der Bezirksversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Bezirksversammlung durch den Kreistag bzw. die Bezirksversammlung aus seiner bzw. ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Bezirksmitglieder bestellt werden. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bis zum Amtsantritt des jeweils neu bestellten Vertreters weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder wegfallen.
- (3)
Der Landrat und der Bezirksvorsitzende als Mitglieder der Bezirksversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für alle anderen Mitglieder der Bezirksversammlung sind Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gilt Abs. 2 Satz 2 - 4 entsprechend.
- (4)
Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Bezirksversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung des Nachfolgers ebenfalls Abs. 2 Satz 2 - 4 Anwendung. Für ausgeschiedene Vertreter sind unverzüglich Nachfolger zu bestellen.
- (5)
Die Bezirksmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (6)
Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Bezirksmitgliedes zum Vorsitzenden der Bezirksversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirksversammlung.

(7)
Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher selbständig entscheidet.

(2)
Der Verbandsversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- d) Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) die Entscheidung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die Übernahme einzelner Aufgaben in die Zuständigkeit des Zweckverbandes oder über die Durchführung solcher Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- f) Auflösung des Zweckverbandes.

(3)
In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,